

Einleitung

A. Geschichte der Grundrechte

Die **Geschichte der Grundrechte** beginnt mit der Entstehung der **Freiheitsrechte** – zunächst in den Menschenrechtsgarantien in England, Nordamerika und später Frankreich. In Deutschland werden solche Freiheitsrechte zuerst in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts normiert. Hier wirken sie jedoch zunächst nur politisch, nicht rechtlich verbindlich; ihre (objektiv-)rechtliche Wirkung wird erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts anerkannt. Verknüpft ist diese Entwicklung mit dem Leitbild der **Aufklärung**, deren individualistischer Ansatz durch die Anerkennung eines autonomen, durch die Menschen- und Grundrechte gewährleisteten Freiheitsraums gekennzeichnet ist. Die von Ständezugehörigkeiten und Korporatismen geprägte mittelalterliche Welt kennt hingegen nur eine Privilegienordnung, keine Freiheitsordnung. Erst vor dem Hintergrund der neuzeitlichen **Säkularisierung** (Glaubensfreiheit!) sind erste freiheitsrechtliche Entwicklungen zu beobachten, welche allerdings noch unter dem Eindruck des frühneuzeitlichen Konzepts des **Herrschaftsvertrags** stehen, der die Freiheitsgewährleistung in das auf Wohlfahrtsstaatlichkeit ausgerichtete landesherrliche Ermessen stellt. Mit der Konzeption des **Vertragsabschlusses** durch die frühen **naturrechtlichen Lehren** (*Althusius*) verbunden ist die Erarbeitung der „theoretischen Grundlagen eines Systems angeborener [„natürlicher“] Menschenrechte“¹; der sog. **libertas naturalis**, welche jedoch in der bestehenden Sozialordnung als durch den Staatsgründungsvertrag aufgegeben betrachtet werden. Übrig bleibt alleine (aber: immerhin) die bürgerliche Freiheit, die sog. **libertas civilis**, also diejenige freie Entfaltung, welche keinen Staatszweck berührt.² Tatsächlich handelt es sich hierbei nur um einen eng begrenzten Freiheitsraum, da die hoheitliche Macht unter Berufung auf die *salus publica* mit moralisierenden und ethisierenden Regelungen bis in die ureigenste Individualsphäre vordringen kann. So sind Regelungen über „Pracht und Üppigkeit“ oder das „Coffeetrinken“ häufige Erscheinungen. Erst mit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts – in der Rezeption der französischen Menschen- und Bürgerrechts-erklärung von 1789 – aufkommenden **Frühliberalismus** entwickelt sich der Gedanke einer emanzipativen Rechtsposition des Einzelnen, welche auch dem Staat gegenüber geltend gemacht werden kann.³ Mangels Verfassung leitet sich diese Rechtsposition zunächst aus dem **Naturrecht** ab, welches damit zumindest teilweise „**Verfassungsersatzfunktion**“ innehat. Diese kommt insbesondere in der Anerkennung sog. „unveräußerlicher Rechte“ des Menschen zum Ausdruck. Spiegelbildlich ist die **Begrenzung** des – vormals umfassenden – **Staatszwecks** auf das Ziel des Schutzes und der Effektuierung menschlicher Freiheit zu beobachten. Geistesgeschichtlich wird diese Entwicklung durch die *Kantianische* Philosophie unterstützt, welche den Menschen „von jeglichem Funktionswert und (damit) vom Status des Gestaltungsobjektes staatlicher

1 Merten, in: Akyürek/Baumgartner/Jahnel/Lienbacher/Stolzlechner (Hrsg.), Staat und Recht, 2006, 485-502 (488).

2 Suppé, Grund- und Menschenrechte, 2004, S. 28.

3 Würtenberger, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGrdR I, 2004, 49-96 (65), § 2 Rn. 27.

Bevormundung“ befreit. Mit dem aufkommenden **Liberalismus** gewähren Grundrechte dem Einzelnen eine gegenüber seinem Sozialbereich abgrenzbaren **Eigenbereich der Selbstverwirklichung**.

In Deutschland ist die Wirkung der Grundrechte zunächst nicht (nur) gegen den Staat, sondern (auch) **gegen intermediäre, partikuläre Gewalten** – wie etwa Stände oder Zünfte – bemerkenswert. Diese bis in das 19. Jahrhundert zu beobachtende Tendenz in der staatsphilosophischen Diskussion mag sich aus der lange Zeit mangelnden staatlichen Konstituierung ergeben. Ein Abwehrbedürfnis bildet sich daher im Hinblick auf Überreste der mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen aus. Den Grundrechten wird hierdurch eine in erster Linie **staatsbegründende** Funktion zugesprochen, indem dem Einzelnen durch den Staat Sicherheit vor dem Zustand einer staatsfreien Sphäre vermittelt wird. Mit der aufkeimenden Verrechtlichung der Staatsmacht sind zugleich erste Ansätze der Ausprägung von „Gesetzesstaatlichkeit“ verbunden, ohne dass die Zuerkennung von Grundrechten (im heutigen Sinne) bereits als Bestandteil dieser Entwicklung zu werten wäre.

Mit zunehmender staatlicher **Monopolisierung von Herrschaftsmacht** und zeitgleicher **Entpolitisierung der Gesellschaft** im Laufe des 19. Jahrhunderts gewinnt jedoch die **abwehrrechtliche Funktion** der Grundrechte an Bedeutung, welche zunächst noch als überstaatlich bzw. übergesetzlich – als „Menschenrechte“ – interpretiert werden. Beispiele hierfür finden sich etwa bei *von Mohl*,⁴ *Cucumus*⁵ und *Bülau*.⁶ Trotz fehlender verfassungsurkundlicher Normierung wird daher etwa bei *von Mohl* die Anerkennung des „Associations-Rechts“ (d.h. der Vereinigungsfreiheit) aus „allgemeinen theoretischen Grundsätzen“ abgeleitet. Die überstaatlichen Grund- und Menschenrechte verdeutlichen die ‚vernünftige‘ Abgrenzung staatlicher Herrschaftsmacht von der individuellen Freiheitssphäre und beschreiben damit die **vorrechtlichen Grenzen** der Staatsgewalt. Die Kompetenz zu ihrer Konkretisierung verbleibt jedoch dem Staat.

Die Transformation der – im Naturrecht vorherrschenden – „**vorstaatlichen**“ **Menschenrechte** in **staatliche** (also: staatlicherseits gewährte) **Bürgerrechte** zeigt sich exemplarisch in den Verfassungstexten des Süddeutschen Konstitutionalismus, wonach die Freiheitsrechte vom Monarchen „gegeben“;⁷ daher als Selbstbeschränkungen des Monarchen von seinem Willen abhängig und gegebenenfalls (allerdings nur durch förmlich beschlossene Verfassungsänderung, an der auch die Volksvertretung beteiligt ist) abänderbar sind: „Der König ... übt (alle Rechte der Staatsgewalt) unter den von ihm *gegebenen* und in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus“.

Die **Grundrechte der Paulskirchenverfassung** von 1848 zeigen eine deutliche Vermischung mit **staatsorganisationsrechtlichen** Belangen, wodurch die Grundrechte „im weiteren Sinne“ zunächst ihre Funktion als „objektive Prinzipien des Staats- und Ge-

4 *Mohl*, Staatsrecht Württemberg I, 2. Aufl. 1840, S. 313 f.

5 *Cucumus*, BayStaatsrecht, 1825, S. 368.

6 *Bülau*, Verfassung und Verfassungsrecht, 1833, S. 229.

7 Titel II § 1 BayVerf 1818.

sellschaftsauf- und -umbaus“ beibehalten. Sie sind allerdings nicht nur – wie vielfach behauptet – Programmsätze, sondern (die Exekutive wie die Judikative) bindendes Verfassungsrecht. Darüber hinaus lässt sich hierin ein neues, weil: auch **politisches**, Freiheitsverständnis erblicken. Insgesamt erscheinen die Grundrechte von 1848 als „ein das Menschenrecht übersteigendes, den gesamten Staatsorganismus umfassendes Rechtsprinzip“.⁸ Das Grundrecht wirkt daher nicht (nur) individualistisch, sondern ebenso genossenschaftlich und demokratisch.

Unter der gegen **Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts** (im „Spätkonstitutionalismus“) aufkommenden positivistischen Wende charakterisieren sich Grundrechte entsprechend dem Verständnis der Gesellschaft als **staatsfreier Sphäre** durch die Abwesenheit staatlicher Beschränkungen.⁹ Indem die Grundrechte diesen Zustand der Staatsferne konstituieren, setzen sie jedenfalls objektives Recht, indem sie **objektive Schranken der Staatsgewalt** formulieren. Da das Recht jedoch als Emanation des Staatswillens, d.h. als *selbstgesetzte* Grenze der Staatsgewalt, gewertet wird, sind auch die Grundrechte von der Reichweite dieses Willens abhängig; eine Vorrangstellung der Grundrechte vor dem Staat (mit anderen Worten: eine Verfassungsbindung des Gesetzgebers) ist somit undenkbar. Noch weniger sind die Grundrechte als *vorstaatliche* Rechte gedacht. Die Grundrechte formulieren demnach das Prinzip der „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“, also den Abschluss eines zu Beginn des Jahrhunderts angestoßenen Prozesses der Bildung von **Gesetzes- oder Rechtsstaatlichkeit**. So wird die materielle Schranke der Regierungsgewalt in der geltenden Verfassung und Gesetzgebung gesehen. Die Zeitgenossen dieser Entwicklung glauben daher auch, vermehrt auf einen Grundrechtskatalog in der Verfassung verzichten zu können, um an dessen Stelle die Gewährleistung grundrechtsähnlicher Garantien dem einfachen Gesetzgeber zu einem „weit wirksameren und wertvolleren Schutz der Individualsphäre“ überlassen zu können.¹⁰

Zum Streitpunkt der Grundrechtsdogmatik des späten 19. Jahrhunderts gerät die Frage nach der **subjektiv-rechtlichen Wirkung** der Grundrechte.¹¹ Sie bedeutet die Ermächtigung des einzelnen, sich auf die Grundrechte zu berufen und **individuelle Rechtsverletzungen geltend** zu machen. Subjektiv-öffentliche Rechte sind Ausfluss der „grundsätzliche(n) **Distanz zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Funktion**, zwischen verwaltungsrechtlichem Ordnungsmandat und bürgerlichem Freiheits- oder Teilhaberecht bzw. zwischen öffentlichem und privatem Interesse“, zwischen „gewollte(r) Individualbegünstigung oder gesetzgeberisch ausgegrenzte(m) Privatinteresse“.¹² Die (erste, aber noch heute maßgebende) Präzisierung des Begriffs des subjektiven öffentlichen Rechts findet sich bei *Otto Mayer*, der – unter dem Eindruck des etatistischen Staatsverständnisses der späten Kaiserzeit – als Voraussetzung

8 *Suppé*, Grund- und Menschenrechte, 2004, S. 200.

9 Vgl. *Gerber*, Öffentliche Rechte, 1852, S. 78: „Rechte ... (als) Negationen der Staatsgewalt“.

10 *Giese*, Grundrechte, 1905, S. 24.

11 *Grimm*, in: *Birtsch* (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte von ständischer zu spätbürgerlicher Gesellschaft, 1987, 234-266 (246) spricht sogar von dem „Leitthema der zweiten Jahrhunderthälfte“.

12 *Scholz*, *VVDStRL* (34) 1976, 145 (199).

jedes subjektiven öffentlichen Rechts die Einräumung einer **rechtlichen Willensmacht** über die öffentliche Gewalt an den Untertan statuiert.¹³ In der Fortentwicklung dieser Prämisse unter der Ägide des freiheitlichen Verfassungsstaates versteht sich das subjektive öffentliche Recht heute wenig verändert als „die dem einzelnen kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsmacht, vom Staat zur Verfolgung eigener Interessen ein bestimmtes Verhalten verlangen“¹⁴ und dieses entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG auch gerichtlich durchsetzen zu können. Ausgehend von einer herrschenden **etatisierten Freiheitskonzeption**, welche bürgerliche Staatsferne proklamiert, lehnen bspw. *Gerber*, *Laband*, *Seydel* eine subjektiv-rechtliche Ausrichtung der Freiheitsrechte – unter Verneinung eines staatsgerichteten Abwehrenspruchs – ab. Für *Gerber* resultiert dieses Ergebnis aus der Natur des Staates, welcher sich aus dem früheren privaten Herrschaftsrecht des Fürsten zum einem öffentlichen Herrschaftsorganismus entwickelt hat. Das öffentliche Recht könne daher nicht wie das Privatrecht beim Individuum ansetzen und sei daher auch nicht als System subjektiver Rechte zu konstruieren.¹⁵ Das Individuum wird somit nicht als Subjekt anerkannt, sondern auf den **Status eines herrschaftsunterworfenen Objekts** beschränkt.

In der Folge ist daher tlw. nur noch von den **so genannten Grund- oder Freiheitsrechten** die Rede, welche zu Bestandteilen eines weit verstandenen Staatsorganisationsrechts oder sogar nur noch des Staatsverwaltungsrechts degradiert werden. Der dahinter stehende Gedanke, die verfassungsrechtlichen Positionen nicht als Erweiterung der Rechtsposition des Individuums in seinem Verhältnis zur Staatsgewalt, sondern die Beschränkung der Staatsgewalt in ihrem Verhältnis zu den Einzelnen zu begreifen, zeigt sich der „Staatswillenslehre“ *Labands* verhaftet. Bei *Gerber* bedeutet dies eine Verlagerung des subjektiv-rechtlichen Abwehrenspruchs von der Grundrechtsebene auf die verwaltungsrechtliche Ebene. Im Einzelfall können bei ihm also durchaus einfachgesetzliche Abwehr- oder Wiederherstellungsansprüche entstehen. Nur aus der staatsrechtlichen Stellung des Einzelnen soll kein subjektiv-öffentlicher Anspruch resultieren, wodurch die **Nachrangigkeit der individuellen Rechtsposition** zum Staatsrecht sichergestellt wird.

Die **Weimarer Reichsverfassung** ist durch das gleichberechtigte Nebeneinander von Individualgrundrechten, kulturpolitischen Zielen und sozialen Grundrechten sowie Grundpflichten gekennzeichnet:¹⁶ Die Verfassung wird hierdurch zum Ausdruck eines neuen, einerseits von parteipolitischen und gesellschaftlichen Pluralismen geprägten, andererseits aber auch solidarischen Staatsverständnisses.¹⁷ Dies verleitet Zeitgenossen sogar dazu, die Weimarer Verfassung als „Staatsvertrag“ zu bezeichnen, „in

13 Vgl. *O. Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht I, 1895, S. 104 ff.

14 *Maurer*, AllgVerwR, 18. Aufl. 2011, § 8 Rdn. 2; ähnlich *Schmidt-Aßmann*, Ordnungsidee, 2. Aufl. 2004, Rn. 2/69.

15 *Gerber*, Öffentliche Rechte, 1852, S. 29-36.

16 Art. 109 bis Art. 165 WRV beschreiben die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“. Zur zeitgenössischen (Kommentar-)Literatur vgl. die Nachw. bei *Badura*, StaatsR, 6. Aufl. 2015, S. 99.

17 *Kleinheyer*, Grundrechte, 1977, S. 23; *Obermeyer*, in: Groh/Weinbach (Hrsg.), Genealogie des politischen Raums, 2005, 77-113 (93 f.).

dem sich die einander widerstrebenden Parteien und Weltanschauungen zur Rettung Deutschlands aus schwerster Not gefunden und verständigt haben“.¹⁸

Der Umgang mit der ersten wirksamen demokratischen Verfassung auf deutschem Boden ist für die Staatsrechtslehrer herausfordernd. So überrascht es in der Rückschau nicht, dass über die Methodik und damit auch die Interpretationsrichtung Uneinigkeit herrschte.¹⁹ Besonders hervorgetreten sind die dezisionistische Auslegung *Carl Schmitts*, der demokratische Rechtspositivismus *Hans Kelsens* sowie *Rudolf Smends* Integrationslehre. Mit dem Wegfall der Reste staatlicher Einheit, die bislang in der Person des Monarchen verkörpert werden, ist die Interpretation für eine **neue staatsbegründende Funktion** der Grundrechte eröffnet.²⁰ *R. Smend* nimmt diese Funktion auf und interpretiert die Grundrechte nicht in erster Linie als Abwehrrechte gegen den Staat, sondern vielmehr „als verbindende Beziehung zu ihm, als Grundlage politischer Eignung“²¹ (mit anderen Worten: als Teilhaberechte) und als staatliches Wertesystem. Unter der Annahme der integrierenden Kraft der Verfassung erscheinen die Grundrechte bei *Smend* als „ein Wert- oder Güter-, ein Kultursystem“, „als nationales, als das System gerade der Deutschen, das allgemeinere Werte national positiviert, eben dadurch aber den Angehörigen dieser Staatsnation etwas gibt, einen materialen Status, durch den sie sachlich ein Volk, untereinander und im Gegensatz gegen andere, sein sollen“.²² *Smend* wehrt sich hierdurch gegen eine unpolitische Deutung der Grundrechte im Sinne einer staatsabwehrenden, eine unpolitische Freiheitsphäre sichernden Funktion: Er denkt Grundrechte nicht vor- oder außerstaatlich, sondern als **bürgerliche Grundlegung** des Staates.²³

In der **jungen Bundesrepublik** gewinnen die Grundrechte – vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Dritten Reichs – zunächst in erster Linie ihre **abwehrrechtliche Funktion** zurück. Die Abwehr des Staates gewinnt wieder an Wert, und sie findet Ausdruck in der herrschenden Grundrechtsdogmatik: Aus einer individualistischen Gesellschaftssicht ist Ausgangspunkt die individuelle Freiheit – dogmatisch umschrieben als Schutzbereich; der staatliche Eingriff hingegen unterliegt dem Rechtfertigungszwang. Das Grundgesetz ist dem Muster der Weimarer Reichsverfassung nicht gefolgt; an die Stelle der Grundpflichten ist das **Sozialstaatsprinzip** gerückt. Der **objektiv-rechtliche Charakter** der Grundrechte des Grundgesetzes ist in Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 3 GG ausdrücklich normiert: Der Staat ist an Gesetz und Recht und insbesondere die Grundrechte gebunden. Die weitere Anerkennung einer **subjektiv-rechtlichen Wirkung** der Grundrechte, welche etwa in Art. 19 Abs. 4 GG zum Ausdruck kommt, bedeutet die Ermächtigung des einzelnen, sich auf die Grundrechte zu berufen und **individuelle Rechtsverletzungen geltend** zu machen.

18 *Beyerle*, Wesen und Entstehung der Grundrechte in der Reichsverfassung von Weimar, in: *Deutsche Einheit – Deutsche Freiheit*, Berlin 1929, S. 149.

19 Hierzu *Geis*, JuS 1989, 91 ff.; *Robbers*, Jura 1993, 69 ff.

20 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte V, 1978, S. 1199; *Kröger*, Grundrechtsentwicklung, 1998, S. 49 f.

21 *Smend*, in: *Smend* (Hrsg.), Staatsrechtliche Abhandlungen, 1994, 309-325 (318); vgl. hierzu auch *Häberle*, in: *Häberle* (Hrsg.), Verfassung als öffentlicher Prozeß, 1998, 579-588 (579 ff.).

22 *Smend*, in: *Smend* (Hrsg.), Staatsrechtliche Abhandlungen, 1994, 119-276 (264).

23 *Obermeyer*, in: *Groh/Weinbach* (Hrsg.), Genealogie des politischen Raums, 2005, 77-113 (96).

Andererseits wird die **Wertneutralität** des Positivismus vielerorts zum Grund der politischen Entartungen der Vergangenheit gemacht. Die *Smendsche* Wertintegration gewinnt daher in der jungen Bundesrepublik rasch an Wertschätzung, welche *Smend* zum „Hausgott“²⁴ des Bundesverfassungsgerichts avancieren lässt. In diesen Kontext ist auch die Annahme der „Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsbezogenheit des Individuums“ zu stellen. Die Gesellschaft wird also nicht nur in Abgrenzung zum Staat, die Grundrechte werden nicht nur in ihrer abwehrrechtlichen Funktion begriffen; in der Emanzipation der Grundrechte zu einer objektiven Wertordnung zeichnet sich vielmehr die integrierende Verknüpfung von Staat und Gesellschaft ab. Die Bipolarität des Grundgesetzes offenbart sich in der **Multifunktionalität** der Grundrechte.

Weiterführende Literatur: *Alexy*, *Theorie der Grundrechte*, 1985; *Günther*, *Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970*, 2004; *Isensee*, *Grundrechte und Demokratie – Die polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen –*, *Der Staat* 20 (1981), 161 ff.; *Maurer*, *Idee und Wirklichkeit der Grundrechte*, *JZ* 1999, 689 ff.; *Merten*, *Begriff und Abgrenzung der Grundrechte*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *HGrdR II*, § 35; *Obermeyer*, *Grundrechte als politische Rechte: Zur Bedeutung von Grundrechtsgarantien in demokratischen Gesellschaften*, in: *Groh/Weinbach* (Hrsg.), *Zur Genealogie des politischen Raums – Politische Strukturen im Wandel –*, 2005, 77 ff.; *Rupp*, *Vom Wandel der Grundrechte*, *AÖR* 101 (1976), 161 ff.; *ders.*, *Einteilung und Gewichtung der Grundrechte*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *HGrdR II*, § 36; *Schmidt*, *Grundrechtstheorie im Wandel der Verfassungsgeschichte*, *Jura* 1983, 169 ff.; *Starck*, *Die Grundrechte des Grundgesetzes – Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen der Verfassungsauslegung –*, *JuS* 1981, 237 ff.; *Stolleis*, *Der Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehre – ein abgeschlossenes Kapitel der Wissenschaftsgeschichte?*, 2001.

Zur Geschichte der Grundrechte: *Bauer*, *Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven Recht*, 1986; *Dreier*, in: *Dreier* (Hrsg.), *GG I*, 3. Aufl. 2013, vor Art. 1 GG; *Hilker*, *Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus*, 2005; *Hufen*, *Entstehung und Entwicklung der Grundrechte*, *NJW* 1999, 1504 ff.; *Ipsen*, *Staatsrecht II – Grundrechte*, 19. Aufl. 2016, Rn. 5 ff.; *Kleinheyer*, *Grundrechte – Zur Geschichte eines Begriffs*, 1977; *Klippel*, *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, 1976; *Kröger*, *Grundrechtsentwicklung in Deutschland – von ihren Anfängen bis zur Gegenwart*, 1998; *Link*, *Naturrechtliche Grundlagen des Grundrechtsdenkens in der deutschen Staatsrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Birtsch* (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, 1987, 215 ff.; *Lorz*, *Modernes Grund- und Menschenrechtsverständnis und die Philosophie der Freiheit*, 1993; *v. Rimscha*, *Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus*, 1973; *Suppé*, *Die Grund- und Menschenrechte in der deutschen Staatslehre des 19. Jahrhunderts*, Berlin 2004; *Stern*, *Die Idee der Menschen- und Grundrechte*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *HGrdR I*, § 1; *Voigt*, *Geschichte der Grundrechte*, 1948; *Wahl*, *Rechtliche Wirkungen und Funktionen der Grundrechte im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts*, *Der Staat* 18 (1979), 321 ff.; *Würtenberger*, *Von der Aufklärung zum Vormärz*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *HGrdR I*, § 2.

Zeitgeschichtlich: *Giese*, *Die Grundrechte*, 1905; *Jellinek*, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 2. Aufl. 1905 (hierzu *Pauly*, „System der subjektiven öffentlichen Rechte“, in: *Paulson/Schulte* (Hrsg.), *Georg Jellinek – Beiträge zu Leben und Werk*, 2000, 227 ff.); *Richter*, *Das subjektive öffentliche Recht*, *AÖR* 8 (1925), 1 ff.

Zur Dimension der Grundpflichten: *Badura*, *Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension*, *DVBl.* 1982, 861 ff.; *Götz/Hofmann*, *Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension*, *VVDStRL* (41) 1983, 7 ff., 42 ff.; *Hofmann*, *Grundpflichten und Grundrechte*, *HStR V*, 1992, § 114; *Isensee*, *Die verdrängten Grundpflichten des Bürgers*, *DÖV* 1982, 609 ff.; *Klein*, *Über Grundpflichten*, *Der Staat* 14 (1975), 153 ff.; *Zippelius/Würtenberger*, *Deutsches Staatsrecht*, 32. Aufl. 2008, § 20.

24 *Hennis*, *JZ* 1999, 485 ff.